



## **Badminton Club Burg 1955 e. V.**

Vereinsregister Amtsgericht Wuppertal Nr. 25904

### **Jugendordnung**

(Nach Beschluss der Jugendvollversammlung vom 15. Mai 2018)

#### **§ 1**

##### **Zusammensetzung**

1. Die Jugend des Badminton Club Burg ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Sie besteht aus allen angemeldeten Mitgliedern, die das 19 Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie deren in den Jugendvorstand gewählten erwachsenen Mitgliedern.
3. Die Jugend des BC Burg ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben und Struktur**

1. Die Jugend des Badminton Club Burg führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des Vereins selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr über den Haushalt des Vereins und von Dritten zufließenden Mittel und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig.
2. Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereines entsprechend.
3. Die Jugendordnung darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen.
4. Die Jugend ist steuerrechtlich unselbstständig. Sie ist eine Untergliederung des Vereins und kann kein eigenes Vermögen bilden.
5. Die Jugendordnung gilt auf Grund von § 9 der Satzung des Vereins.
6. Aufgaben der Jugend des Badminton Club Burg 1955 e.V. sind, unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates, insbesondere:
  - a) Förderung und Unterbreitung eines vielfältigen Angebots an sportlicher Jugendarbeit, vor allem in zeit- und jugendgemäßen Formen.
  - b) Pflege der sportlichen Aktivität zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung, Freude und Wettkampfreife.
  - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung der Jugendlichen mit ihrer Position in der Gesellschaft, sowie mit dem Zweck, den ein Sportverein in diesem Kontext zu erfüllen hat.
  - d) Bereitschaft zur Entwicklung von Kooperationen mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie von Bildungseinrichtungen.
  - e) Planung und Durchführung außersportlicher Aktivitäten, um die Beziehungen zwischen den Jugendlichen langfristig zu stärken, sowie um soziale Fähigkeiten der Jugendlichen zu entwickeln.



### **§ 3 Organe**

Die Organe der Jugendabteilung des Badminton Club Burg sind:

- a) die Vereinsjugendvollversammlung
- b) der Vereinsjugendvorstand

### **§ 4 Vereinsjugendvollversammlung**

1. Die Vereinsjugendvollversammlung bildet das höchste Organ der Jugend des „Badminton Club Burg 1955 e. V.“.
2. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom/von der Jugendwart\*in zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe wichtiger Tagesordnungspunkte einberufen.
3. Sie sollte so weit vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins liegen, dass die Jugendvollversammlung an die Mitgliederversammlung rechtzeitig Anträge stellen kann.
4. Alle Mitglieder der Jugendabteilung dürfen teilnehmen.
5. Stimmberechtigt sind alle, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und unter 19 Jahre alt sind, sowie die Vertreter des Jugendvorstandes.
6. Jeder Stimmberechtigte hat je eine nicht übertragbare Stimme.
7. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, sie erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegen stehen.
8. Für die Wahl der laut Satzung zu Wählenden ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt den Jugendvertretern.
10. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragen.
11. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer\*innen anwesend sind.
12. Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Zahl der Stimmberechtigten im Laufe weniger als 25% beträgt. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter\*in auf Antrag vorher festgestellt ist.
13. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



## § 5

### Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vertreter in den Jugendvorstand.
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes.
- c) Bericht über den Entwicklungsstand in der Jugendarbeit.
- d) Beschlussfassungen über Änderungen zur Jugendordnung.
- e) Reflexion und Diskussion über die Qualität des Trainings und der Trainer.
- f) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, gemeinsame Veranstaltungen und Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
- g) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen bzw. Versammlungen auf Kreis-/Stadt-(Gemeinde-) Ebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
- h) Erstellung von Anträgen an den Vereinsvorstand, insbesondere wenn es um den Zufluss finanzieller Mittel geht.

## § 6

### Der Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand bildet das Bindeglied zwischen der Jugend und dem Vereinsvorstand.
2. Er ist dafür verantwortlich die Wünsche der Jugend nach Machbarkeit und Durchführbarkeit zu überprüfen und diese dem Vereinsvorstand vorzustellen.
3. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Jugendwart / der Jugendwartin (Mitglied im Vereinsvorstand)
  - b) einem männlichen Jugendsprecher (-vertreter)
  - c) einer weiblichen Jugendsprecherin (-vertreterin)
  - d) dem Vorstandsmitglied Finanzen
  - e) dem Jugendfinanzverwalter
  - f) dem Schriftführer / der Schriftführerin
4. Der Jugendvorstand leitet die Geschäfte der Jugend und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
5. Der Jugendvorstand wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt bzw. bis in der nächsten Jugendvollversammlung eine neue Wahl getätigt werden kann.
6. Die Mitglieder im Jugendvorstand können beliebig oft wiedergewählt werden.
7. Fällt eines der Mitglieder langfristig aus, darf der Jugendvorstand einen Ersatz bestimmen und einsetzen.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
9. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Jugendvorstandsmitglieder ist vom/von der Jugendwart\*in eine Sitzung binnen 3 Wochen einzuberufen.
10. Für den Fall, dass kein(e) Jugendvertreter\*in zur Verfügung steht, werden die Aufgaben des/der Jugendvertreters/Jugendvertreterin bis zur schnellstmöglichen Wahl eines/einer Jugendvertreters/Jugendvertreterin durch die Jugendvollversammlung vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins wahrgenommen.



## § 7

### **Aufgaben des Jugendvorstandes**

Der Jugendvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Jugendvorstand führt die Beschlüsse der Jugendvollversammlung aus. Er ist gegenüber der Jugendvollversammlung und dem Vereinsvorstand für seine Beschlüsse verantwortlich.
- b) Er vertritt die Anliegen der Jugendlichen nach innen und außen.

## § 8

### **Änderung der Jugendordnung**

1. Änderungen der Jugendordnung können sowohl in einer ordentlichen als auch in einer außerordentlichen Jugendvollversammlung beantragt werden.
2. Eine Beantragung zur Änderung der Jugendordnung an den Vereinsvorstand bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Änderung der Jugendordnung tritt vorübergehend in Kraft, sobald der fertige Änderungsvorschlag mit konkreter Formulierung vom Vorstand akzeptiert wurde. Für ein dauerhaftes Inkrafttreten ist zusätzlich die Zustimmung der Gesamtmitgliederversammlung erforderlich.

## § 9

### **Inkrafttreten**

1. Die Erstfassung der Jugendordnung wird durch den Vorstand des Vereines in Kraft gesetzt.
2. Die geänderte Jugendordnung tritt mit der Zustimmung der Gesamtmitgliederversammlung dauerhaft in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen zur Jugend.

Diese Ordnung wurde verabschiedet mit Beschluss der Jugendvollversammlung am 15. Mai 2018.  
Sie hat keine Vorgängerversion.